

Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Blumenstraße“		
Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen		
Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der verkürzten, erneuten Offenlage vom 07.12. bis einschließlich 22.12.2017		
Lfd -Nr.	Bürger	Stellungnahme der Gemeinde:
1	<p>Karl Obermann Saarstraße 14 66265 Heusweiler</p> <p><u>Schreiben vom 18.12.2017:</u></p> <p>„Leider muss ich feststellen, dass meine bereits bei dem ersten fristgerecht eingereichten Widerspruch vorgebrachten Argumente in der jetzigen Offenlegung nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Für die Ernsthaftigkeit des Planungsverfahrens ist die lapidare Feststellung „warum für den IV Bauabschnitt kein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden“.</p> <p>Ein ordentliches Archiv hätte erbracht, dass durch die Gebietsreform und das Ende der Ära des Holzer Bürgermeisters Schiffers dieser IV Bauabschnitt nicht zum Tragen kam. Hinzu kam, dass es sich ausschließlich noch um private Grundstücke handelte.</p> <p>Besonders bedauerlich finde ich es, dass kein Einlass auf die Vorschläge zur Einbeziehung von 6/8 in die Gesamtplanung erfolgt ist, was das Bebauungsvolumen erheblich (fast verdoppelt) vergrößert hätte.</p> <p>Das jetzt die Bebauung durch den Abstand zur Waldgrenze noch näher an 6/8 gerückt werden soll, macht die Nichteinbeziehung dieses Grundstückes nicht mehr nachvollziehbar, incl. des dadurch entstehenden Wertverlustes und der Nichteinhaltung der beim Bau der Blumenstraße in Aussicht gestellte Aufwertung als Bauland.</p> <p>Falls die Gemeinde bei der jetzigen Planung bleibt, bitte ich um einen rechtsfähigen Ablehnungsbescheid.“</p>	<p>Auch das in Rede stehende Flurstück 6/8 hat neben Ihnen als Eigentümer im Grundbuch einen weiteren Eigentümer eingetragen, der ebenso sein Einverständnis für eine mögliche Erschließung der Fläche geben muss. Dennoch ist es aus städtebaulicher Sicht und hinsichtlich des öffentlichen Erschließungsaufwandes nicht sinnvoll, lediglich nur das Flurstück 6/8 mit in die Bebauung einzubeziehen.</p> <p>Wie bereits erwähnt muss sich die Gemeinde Heusweiler an die Vorgaben der Landesplanung hinsichtlich der Wohnbauflächenausweisung richten. Eine Ausweisung von Bauland über den eigentlichen Bedarf hinaus ist nicht erlaubt. Oberste Priorität für den Ortsteil Holz hat die Erschließung des ehemaligen Sportplatzes in Holz. Hierdurch kann der Bedarf für die nächsten Jahren schon gedeckt werden.</p> <p>Dennoch hat die Gemeindeverwaltung zwischenzeitlich mit den anderen privaten Grundstückseigentümern der direkt an das Plangebiet angrenzenden unbebauten Grünflächen Kontakt aufgenommen und nach deren Zustimmung zur möglichen Bebauung der Grundstücke angefragt. Leider haben nicht alle Eigentümer ihr Einverständnis gegeben, so dass wie in der Vergangenheit auch der Bereich nicht erschlossen werden kann. Den Anregungen kann deshalb nicht gefolgt werden.</p> <p>Es handelt sich bei vorliegendem Verfahren um ein Bebauungsplanverfahren, das lediglich die bauliche Ausnutzbarkeit des Plangebietes zukünftig regelt. Ein konkreter Bescheid wird nicht erteilt. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen und durch Veröffentlichung rechtskräftig. Nach Rechtskraft haben sie allerdings die Möglichkeit, eine Normenkontrollklage gegen den Bebauungsplan einzureichen.</p>

		Da den Anregungen nicht gefolgt wird, ist kein Beschluss erforderlich.
--	--	--

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten, verkürzten Offenlage bis 22.12.2017

Lfd - Nr.	TÖB	Stellungnahme der Gemeinde:
1	Amprion GmbH Keine Stellungnahme abgegeben	
2	Arbeitskammer des Saarlandes Keine Stellungnahme abgegeben	
3	BUND Saarland e.V. Keine Stellungnahme abgegeben	
4	CREOS Deutschland GmbH <u>Schreiben vom 20.12.2017:</u> Keine Bedenken	
5	Deutsche Telekom Technik GmbH <u>Schreiben vom 14.12.2017:</u> „...die Telekom Deutschland Technik GmbH (nachfolgend Telekom genannt) –als Netzeigentümer und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 241-17/SB/JT vom 10.05.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“	Auf die vorliegende Stellungnahme und die Erwiderng der Gemeinde wird Bezug genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6	Deutscher Wetterdienst Keine Stellungnahme abgegeben	
7	Eisenbahn-Bundesamt	

	Keine Stellungnahme abgegeben.	
8	<p>energis-Netzgesellschaft mbH</p> <p><u>Schreiben vom 12.01.2018:</u></p> <p>„Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 7. Dezember 2017. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und beantwortet Ihr Schreiben wie folgt: Im Bereich der Gemeinde Heusweiler betreiben nachstehende Unternehmen folgende Versorgungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • energis-Netzgesellschaft mbH: 0,4-kV- und 20-kV-Stromverteilnetz -Erdgasverteilnetz • energis GmbH -Straßenbeleuchtungsnetz <p>Im dargestellten Geltungsbereich befindet sich ein Niederspannungskabel. Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich unseres Niederspannungskabels müssen im Einzelfall mit uns abgestimmt werden, um die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten und die Gefährdung von Personen und Sachen auszuschließen. Die ungefähre Lage der Versorgungseinrichtung entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Bestandsplänen. Die im Plan eingetragene Niederspannungskabel kann, falls erforderlich, den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Gerne können die entsprechenden Bestandspläne unserer Versorgungsleitungen auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte dafür an unsere Abteilung für Netzdokumentation und Leitungsrechte. Dort werden Ihnen dann die entsprechenden Bestandspläne bereitgestellt. Unter der folgenden Adresse können die Bestandspläne angefordert werden.</p> <p>leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de</p> <p>Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe unserer Einrichtungen vor Baubeginn mit der Abteilung R VV, Tel. 0681 4030-3003, aufgrund der erforderlichen Einweisungen und evtl. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen abzustimmen. Ansonsten bestehen gegen die Aufstellung</p>	<p>Die gleiche Stellungnahme wurde bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen der Gemeinde in diesem Verfahrensschritt verwiesen.</p> <p>Änderungen ergeben sich keine, so dass keine Beschlussfassung erforderlich ist.</p>

	des oben genannten Bebauungsplanes unse- rerseits keine Bedenken.“	
9	Evangelisches Pfarramt Heusweiler Keine Stellungnahme abgegeben	
10	EVS Abfallwirtschaft <u>Schreiben vom 20.12.2017:</u> „Zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS-Abfallwirtschaft – Anregungen und Be- denken nicht geltend gemacht. Wir bitten jedoch, bei der Planung die ent- sprechenden Vorschriften der Abfallwirt- schaftssatzung des EVS – hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012 bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsge- nossenschaftlichen Vorschriften zu beach- ten.“	Die Anregungen werden zur Kenntnis ge- nommen. Sie sind bereits Bestandteil der Planung.
11	EVS Abwasserwirtschaft <u>Schreiben vom 10.01.2018</u> „In dem von Ihnen angegebenen Planungs- gebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS. Über mögliche Leitungsverläufe Anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor. Wir weisen darauf hin, dass sich diese Aus- kunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z. B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stel- len beim EVS oder anderer betroffenen Stel- len, wie z. B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen.“	Die Anregungen werden zur Kenntnis ge- nommen. Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.
12	Gemeinde Eppelborn Keine Stellungnahme abgegeben.	
13	Gemeinde Illingen Keine Stellungnahme abgegeben	
14	Gemeinde Merchweiler <u>Schreiben vom 20.12.2017:</u> Keine Bedenken	

15	Gemeinde Quierschied Keine Stellungnahme abgegeben.	
16	Gemeinde Riegelsberg Keine Stellungnahme abgegeben.	
17	Gemeinde Saarwellingen <u>Schreiben vom 19.12.2017:</u> Keine Bedenken	
18	Gemeinde Schwalbach <u>Schreiben vom 15.12.2017:</u> Keine Bedenken	
19	Gemeindewerke Heusweiler GmbH <u>Schreiben vom 20.12.2017</u> Keine Bedenken	
20	Handwerkskammer Keine Stellungnahme abgegeben	
21	IHK Saarland Keine Stellungnahme abgegeben.	
22	Katholisches Pfarramt Heusweiler Keine Stellungnahme abgegeben	
23	Landesamt für Bau und Liegenschaften Keine Stellungnahme abgegeben	
24	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz <u>Schreiben vom 10.01.2018:</u> „bzgl. der Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Blumenstraße“ im Ortsteil Holz erheben wir keine Bedenken. Auf die hinsichtlich der Entwässerung im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwände bezüglich des § 49a SWG wurde seitens der Kommune eingegangen. Die geforderte Versickerung ist aufgrund der geologischen Gegebenheiten nicht möglich, da sich nur bindige Böden im Bereich des Bebauungsplanes befinden. In	Wie von Seiten des LUA bereits erläutert, sind die Anregungen bereits Bestandteil der Planung. Ein entsprechender Hinweis hinsichtlich Altlasten ist ebenso bereits Bestandteil der Pla-

	<p>der Begründung wird jedoch zur Entlastung des Mischwassersystems empfohlen, das Niederschlagswasser getrennt zu sammeln und zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser zu nutzen. Bezüglich der Belange des Naturschutzes und der Altlasten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21.09.2017.“</p>	<p>nung. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
25	<p>Landesamt für Verbraucherschutz Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
26	<p>Landesamt für Vermessung Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
27	<p>Landeshauptstadt Saarbrücken Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
28	<p>Landespolizeipräsidium Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
29	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland <u>Schreiben vom 20.12.2017:</u> Keine Bedenken</p>	
30	<p>Ministerium für Inneres und Sport Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
31	<p>Ministerium für Inneres und Sport Landesplanung, Bauleitplanung <u>Schreiben vom 10.01.2018:</u> „Mit o. a. Vorlage beabsichtigt die Gemeinde Heusweiler, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von 4 Wohnhäusern zu schaffen. Während der LEP „Umwelt“ für den in Rede stehenden Bereich keine Ziele formuliert, sind die Festlegungen des LEP „Siedlung“ im Hinblick auf die Wohnsiedlungstätigkeit bindend. Gemäß den Ausführungen in der Begründung auf S. 7 hat der Gemeindeteil Holz bei 3.600 Einwohnern einen Bedarf von 54 Wohnungen (nicht Grundstücke) für die nächsten 10 Jahre. Ausgehend von 21 Baulücken in Bebauungsplänen sowie unter Berücksichtigung der 20 geplanten Baustellen im Bereich des Holzer Sportplatzes die nach den Best-</p>	<p>Die Anregungen sind bereits in der Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen worden und somit Bestandteil der Planung.</p>

	<p>immungen des LEP „Siedlung“ jeweils nicht nur 1 Wohnung gleichzusetzen sind – hier ist der Faktor 1,3 anzusetzen, sodass von 53 Wohnungen in Baulücken auszugehen ist – kann der Bedarf mit den bestehenden bzw. künftig geplanten Baurechten nahezu bedeckt werden.</p> <p>Mit vorliegender Planung sollen 4 Wohnbaugrundstücke (entsprechen ca. 5 Wohnungen) geschaffen werden.</p> <p>Im Hinblick auf die mit der Planung verbundene Nachverdichtung einer bereits vollständig erschlossenen Fläche, kann der Vorlage aus landesplanerischer Sicht zugestimmt werden, mit dem Hinweis, dass der Wohnungsbedarf damit im Gemeindeteil Holz unter den derzeitigen Rahmenbedingungen für die nächsten 10 Jahre durch bestehende Baurechte gedeckt werden muss.</p> <p>Inwieweit die Planung den Bestimmungen des § 13a BauGB entspricht, ist durch den Plangeber, die Gemeinde Heusweiler, auch im Hinblick darauf, dass § 214 Abs. 2a Satz 1 BauGB (alt), wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan) für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeabsichtigt ist, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB unzutreffend beurteilt worden ist, in der BauGB-Novelle vom 11. Juni 2013 ersatzlos gestrichen wurde, zu beurteilen und letztlich auch zu verantworten. Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschl. Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten.“</p>	<p>Die Vorgaben der Landesplanung hinsichtlich Ausweisung neuer Baugebiete in den nächsten Jahren werden berücksichtigt.</p> <p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
32	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz- Landwirtschaft -</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
33	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - Natur –</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
34	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - Forst -</p> <p><u>Schreiben vom 02.01.2018</u></p> <p>„Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des</p>	

	<p>Landeswaldgesetzes. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, da sich Wald in westlicher Richtung an den Geltungsbereich anschließt.</p> <p>Die erneute Offenlage des Bebauungsplanes zeigt eine Verlagerung des Baufeldes in nordöstlicher Richtung. Damit wurde der Anregung der Forstbehörde gefolgt, den Abstand zwischen Gebäudeaußenwand und Waldrand zu maximieren, so dass eine erhöhte Baumwurfgefahr weitestgehend ausgeschlossen ist. Die Verlagerung des Baufeldes hebt nicht die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG auf.</p> <p>Ich bitte die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB in den o. g. Bebauungsplan aufzunehmen und in Folge die Ziffer 6.3 „Nachrichtliche Übernahme“ des Bebauungsplanes entsprechend zu ändern.“</p>	<p>Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG werden im Wortlaut als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen. Dies gilt als redaktionelle Anpassung und bedarf keiner erneuten Offenlage.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der genaue Wortlaut des § 14 Abs. 3 LWaldG wird als nachrichtliche Übernahme aufgenommen und ergänzt lediglich die vorliegenden Regelungen. Es handelt sich hierbei nur um eine redaktionelle Anpassung, die keiner erneuten Offenlage bedarf.</p>
35	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr</p> <p><u>Schreiben vom 03.01.2018:</u></p> <p>„Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Sofern noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.“</p>	<p>Eine Stellungnahme des Oberbergamtes liegt vor und wird berücksichtigt.</p> <p>Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
36	<p>Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt</p> <p><u>Schreiben vom 12.01.2018:</u></p> <p>„Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung: Rechtsgrundlage ist das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.“</p>	<p>Die Anregungen wurden bereits in die Planung aufgenommen und sind somit Bestandteil der Planung.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
37	<p>NABU Landesverband Saarland e.V.</p>	

	<p><u>Schreiben vom 22.12.2017</u></p> <p>„Aus naturschutzfachlicher Sicht erhebt der NABU Saarland e.V. keine grundsätzlichen Bedenken. Wir fordern jedoch eine Ersatzpflanzung der Linden.“</p>	<p>Als verbindliche Festsetzung wird gefordert, dass je 300 m² Grundstücksfläche ein sandortgerechter Hochstamm gepflanzt wird. Dies gilt als Ersatzpflanzung für die Linden.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
38	<p>Polizeiinspektion Köllertal</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
39	<p>Oberbergamt des Saarlandes</p> <p><u>Schreiben vom 02.01.2018:</u></p> <p>„Wie wir Ihnen bereits in unserem oben genannten Schreiben mitgeteilt hatten, befindet sich die genannte Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter dem genannten Gebiet Bergbau umgegangen ist. Wir empfehlen daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies ggf. mitzuteilen.</p> <p>Ansonsten bestehen aus bergbaulicher Sicht keine weiteren Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Blumenstraße“ im Ortsteil Holz der Gemeinde Heusweiler. Dies gilt auch weiterhin. Unsererseits wurde auf eine Einsichtnahme verzichtet.“</p>	<p>Die Anregungen wurden bereits berücksichtigt. Sie wurden als Hinweis in die Planung aufgenommen.</p> <p>Ein weiterer Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
40	<p>RAG Deutsche Steinkohle AG</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
41	<p>Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
42	<p>Regionalverband Saarbrücken Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
43	<p>Regionalverband Saarbrücken Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>	
44	<p>Regionalverband Saarbrücken FD 60</p> <p><u>Schreiben vom 03.01.2018</u></p>	

	„Ich verweise auf unsere Stellungnahme im Rahmen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 28.08.2017. Ich bitte darum, den B-Plan nach Erlangung der Rechtskraft als Kopie zuzusenden.“	Auf die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen der vorherigen Beteiligung wird verwiesen. Es ist kein Beschluss erforderlich.
45	SaarForst Landesbetrieb Keine Stellungnahme abgegeben	
46	Saar-Pfalz-Bus GmbH Keine Stellungnahme abgegeben	
47	Saarländischer Rundfunk <u>Schreiben vom 19.12.2017:</u> Keine Bedenken	
48	Stadt Lebach <u>Schreiben vom 20.12.2017:</u> Keine Bedenken	
49	Stadt Püttlingen <u>Schreiben vom 02.01.2018:</u> Keine Bedenken	
50	STEAG New Energies GmbH <u>Schreiben vom 04.01.2018:</u> Keine Bedenken	
51	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Keine Stellungnahme abgegeben	
52	Zweckverband Kommunale Entsorgung Heusweiler <u>Schreiben vom 20.12.2017:</u> Keine Bedenken	